Relevanzprüfung

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Raubling_ Prinzregentenstraße“ auf den Flurstücken 1623/5, 1623/6, 1623/7 und 105/3 (Teilfläche) in der Gemeinde und Gemarkung Raubling im Landkreis Rosenheim in Oberbayern

22. Februar 2021

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Raubling_ Prinzregentenstraße“ auf den Flurstücken 1623/5, 1623/6, 1623/7 und 105/3 (Teilfläche) in der Gemeinde und Gemarkung Raubling im Landkreis Rosenheim in Oberbayern

Auftraggeber

WÜSTINGER RICKERT
Architekten und Stadtplaner PartGmbB

Nußbaumstr. 3
83112 Raubling

Auftragnehmer und Bearbeiter

Biologie Chiemgau

Stefanie Mühl (MSc. Biologie)
Nußbaumstraße 3
D-83112 Raubling
08052-909076
www.biologie-chiemgau.de

Raubling, 22.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2. Beschreibung des Vorhabens 2
1.3. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen 2
2. CHARAKTERISIERUNG DES PLANUNGSGEBIETES UND DER NÄHEREN UMGEBUNG 3
3. WIRKUNGEN DES VORHABENS 6
3.1. Baubedingte Wirkfaktoren 6
3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren 6
3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren 6
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 6
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung 6
4.1.1. Maßnahme M1: Vorgaben zur Gehölzentnahme: Vögel 7
4.1.2. Maßnahme M2: Erhalt relevanter Bäume 7
4.1.3. Maßnahme M3: Vorgaben zur Beleuchtung und Verglasung 7
4.1.4. Maßnahme M4: Datenaufnahmen Fledermäuse 8
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND PROGNOSE ÜBER ZU ERWARTENDE VERSTÖßE GEGEN DIE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS. 5 BNATSCHG 8
5.1. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 8
5.1.1. Fledermäuse 8
5.1.2. Sonstige Arten 10
5.2. Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 10
6. ZUSAMMENFASSUNG 11
7. LITERATURVERZEICHNIS 13
8. ABBILDUNGSVERZEICHNIS 14
9. ANHANG 15
9.1. Anhang I: saP- relevante Arten im Datenblatt 187 (Lkr. Rosenheim; LfU 2018; bearbeitet) 15
9.2. Anhang II: Auszug aus der Artenschutzkartierung (LfU 2020; bearbeitet Mühl 2020) 19
9.3. Anhang III: Auswertung der Artenschutzkartierung (Auszug; LfU 2020; bearbeitet in QGIS 2019) 22
10. FOTODOKUMENTATION 23

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Raubling_ Prinzregentenstraße“ auf den Flurstücken 1623/5, 1623/6, 1623/7 und 105/3 (Teilfläche) in der Gemeinde Raubling, Gemarkung Raubling, im Landkreis Rosenheim in Oberbayern.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Infolgedessen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist (siehe § 44 BNatSchG; vgl. Kap.1.4).

Demzufolge soll durch diese artenschutzrechtliche Vorabschätzung, geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten, sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist [1].

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

1.2. Beschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Raubling ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Raubling_Prinzregentenstraße“ auf den Flurstücken 1623/5, 1623/6, 1623/7 und 105/3 (Teilfläche) geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 3230 m² und liegt im Ortsteil Redenfelden nördlich des Gemeindezentrums von Raubling. Es befindet sich auf einer Höhe von 453 m NHN.

Auf den Flurstücken 1623/6 und 1623/7 sollen zwei Einfamilienhäuser mit Nebenbauten und Privatgärten entstehen. Auf der Fläche östliche der Prinzregentenstraße (Flurstück 1623/5) soll das bestehende Gewerbegebäude nach Norden und Süden erweitert werden. Zudem sind weitere Parkflächen geplant. Auf dem nördlichen Flurstück 105/3 (Bach) sind nur geringe Einfgriffe im Zuge von Rodungsmaßnahmen oder Parkflächen notwendig. Die Erschließung soll über die bereits bestehende „Prinzregentenstraße“ erfolgen.

Die auf dem östlichen Grundstück befindlichen Bäume sollen im Zuge des Vorhabens gefällt werden.

Die Fläche soll überbaut und versiegelt werden. Ggf. ist mit einer Reliefveränderung der Fläche zu rechnen.

1.3. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Im Zuge von Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren sind die artenschutzrechtlicheren Vorschriften zu prüfen. Demzufolge darf auch bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzrechts (insbes. § 44 BNatSchG) verstoßen werden. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet (vgl. § 18, 44 und 45 BNatSchG).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der durchgeführten Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten *„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“* mit Stand 01/2015. Dieses Dokument wurde im August 2018 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr an die Änderung

[1] Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Derzeit sind diese Arten noch nicht Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht.

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 in § 44 Abs. 5 BNatSchG angepasst (BStMWBV 2018a-d). Der Prüfungsablauf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Bestimmung des zu untersuchenden Prüfspektrums (Relevanzprüfung), sowie die Regelungen zur Anwendung von Vermeidungs-, Minimierungs- und sogenannten "vorgezogenen Ausgleichs-maßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)“ sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm im Detail erläutert (siehe LfU 2018) und der „*Arbeitshilfe- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*“ (LfU 2020) zu entnehmen. Zur Erarbeitung der Relevanzprüfung wurde das Datenblatt 187 (Landkreis Rosenheim) des Landesamtes für Umwelt (LfU) herangezogen (siehe Kapitel 9, Anhang I; LfU 2018). Die Prüfung bzw. korrekte Anwendung einzelner ökologischer Parameter, sowie die Erklärung unbestimmter Rechtsbegriffe stützen sich auf die „*Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*“ der „Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz“ der Landesumweltministerien (LANA 2010).

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der Relevanzprüfung herangezogen:

- Gebietsbegehungen am 22.02.2021
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 2,5 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt und durch den Bearbeiter ausgewertet. Es wurden nur Nachweise ab dem Jahr 2000 berücksichtigt.
- Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt zum Datenblatt 187 (Landkreis Rosenheim): saP- relevante Arten (Online-Abfrage; LfU 2018)
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayrischen Landesamt für Umwelt (LfU 2021 im FIS-Natur Online-Viewer)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns und Deutschlands (Meining et al. (2015), Grüneberg et al. (2020), Rudolph B.-U (2017), Voith et al. (2016); Winterholler et al. (2017))

2. Charakterisierung des Planungsgebietes und der näheren Umgebung

Das Plangebiet (= Untersuchungsgebiet) besitzt eine Größe von etwa 3230m² und befindet sich im Ortsteils Redenfelden nördlich des Gemeindezentrums von Raubling im Landkreis Rosenheim (siehe Abb. 1 und 2).

Das Plangebiet ist in zwei Flächen unterteilt. In der Mitte verläuft die „Prinzregentenstraße“. Sie ist nicht Teil des Bebauungsplans bzw. des Plangebietes. Eingriffe sind hier nicht vorgesehen.
Die westliche Untersuchungsfläche (Flurstücke 1623/6 und 1623/7) wird im Westen und Süden von Extensivgrünland begrenzt. Im Norden befinden sich die Außenbereiche des Kindergartens (Spielplatz, Garten etc.) sowie Privatgärten. Die zwei Bereiche sind durch einen Zaun abgetrennt. Im Osten verläuft die Prinzregentenstraße.
Das Grundstück besteht zur Gänze aus Grünland (Extensivgrünland) ohne jegliche Bäume. Nur am nördlichen Rande befinden sich kleinere Gehölze (Sträucher). Westlich des Untersuchungsgebietes befindet sich im Sommer häufig Weidevieh (Rinder).

Die östliche Untersuchungsfläche (Flurstücke 1623/5 und 105/3) wird im Norden durch einen schmalen Bach und dessen Ufervegetation begrenzt. Der Osten und Süden wird von Extensivgrünland umschlossen. Die Bahnlinie München-Kufstein befindet sich nur einige Meter in östlicher Richtung. Im Westen verläuft die Prinzregentenstraße.
Auf dem Grundstück befindet sich im Nordosten ein Bestandgebäude, sowie Parkflächen im Westen. Im Norden, Osten, Süden und Südwesten befinden sich Gehölze. Der Großteil besteht aus Bäumen mittleren und älteren Alters mit Brusthöhendurchmesser zwischen 30 und 100cm. Eine große mächtige alte Weide befindet sich am südlichsten Punkt des Grundstücks. Sie besitzt einen Brusthöhendurchmesser von 140cm (siehe Tab. 1).

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden durch das Büro Biologie Chiemgau am 22.02.2021 begutachtet und untersucht. Es wurden alle Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Höhlen, Spalten, Löcher, Stammaufrisse, Totholz) kontrolliert. Jene Bäume, die relevante Strukturen aufwiesen, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruheplätze für Vögel und/oder Fledermäuse darstellen, sowie jene Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) über 100 cm oder seltene Arten (z.B. Eibe) gelten als Biotopbäume und sind in der folgenden Tabelle aufgeführt (siehe Tabelle 1; LWF 2017). Diese Bäume sind ebenso in der Abbildung 5 dargestellt.

Alle übrigen, nicht in der Tabelle 1 aufgeführten Bäumen sind zwar aus artenschutzfachlicher Sicht nicht relevant, jedoch ökologisch wertvoll und sollten erhalten bleiben.

Tabelle 1: Artenschutzfachlich relevante Bäume im Plangebiet (Mühl 2021)

Baum Nr.	Baumart	Dt. Bezeichnung	BHD (cm)	Bemerkung	Abbildung Nr.
1	*Alnus sp.*	Erle	65	3 Spechthöhlen	1
2	*Acer sp.*	Ahorn	90	1 Höhle	1
3	*Acer sp.*	Ahron	35	2 große Astlöcher	2
4	*Salix babylonica*	Echte Trauer-Weide	> 140	Biotopbaum	3

Abbildung 1: Erle (1) und Ahron (2) mit Höhlungen im Norden des Plangebietes in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021)

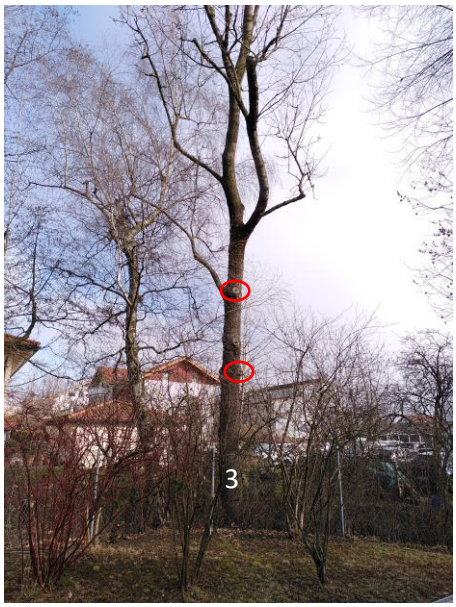

Abbildung 2: Ahron (3) mit Höhlungen (rote Kreise) im Norden des Plangebietes in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 3: Trauerweide (4, Biotopbaum) im Süden des Plangebietes in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021)

Im Plangebiet sind keine als Biotop kartierte Flächen vorhanden, noch befinden sich nationale oder internationale Schutzgebiet im Grundstück. Das Landschaftsschutzgebiet „*Inntal Süd* (ID: LSG-00595)“ befindet sich etwa 280 m östlich des Plangebietes. Der zu untersuchende Bereich befindet sich in der kontinentalen biogeographischen Region im Alpenvorland und liegt im Naturraum „*Voralpines Moor- und Hügelland*“ (ID: D66; nach Ssymank; LfU 2019b).

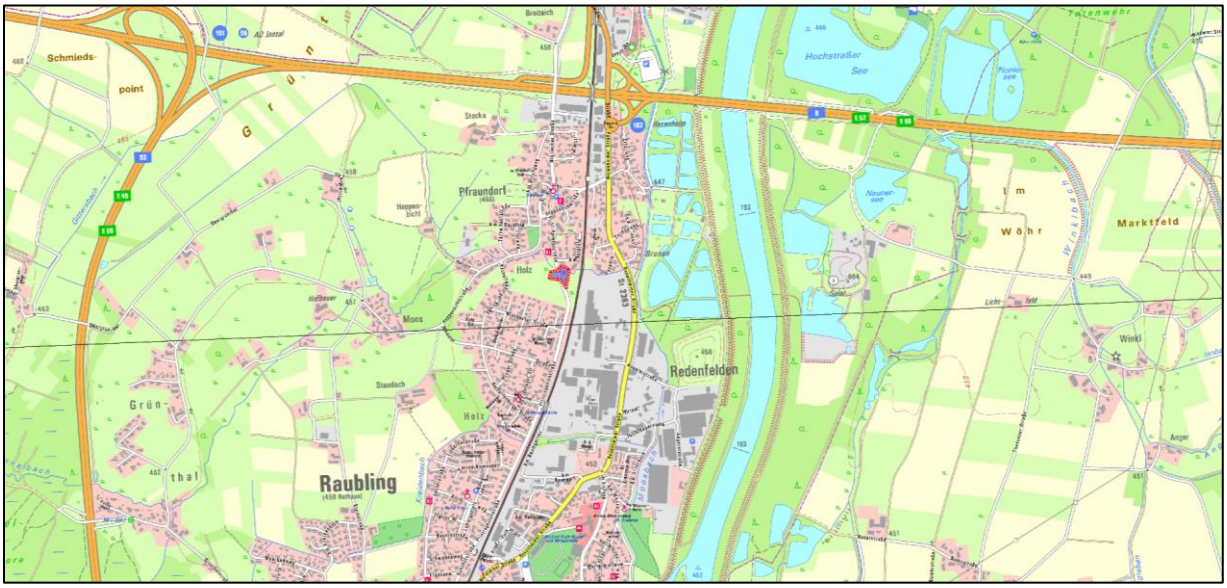

Abbildung 4: Plangebiet (rote Umrandung, ca. 0,32 ha) in der Gemeinde Raubling, Lkr. Rosenheim (Quelle: Digitale Ortskarte (DOK10); Mstb. 1:10.000: Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2021)

Abbildung 5: Plangebiet (rote Umrandung, ca. 0,32 ha) mit relevanten Bäumen (1-4) und Umgebung in der Gemeinde Raubling, Lkr. Rosenheim (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:1000: Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2021)

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Es wird zwischen bau-/ anlagen-/ und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporär erhöhte Lärmentwicklung
- Temporäre Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Optische Störungen und Scheucheffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-)Verkehr
- Temporär erhöhte Staub- und Abgasemission durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme:
  - Verlust von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Lebensräumen und Habitatstrukturen am Gebäude

In Folge der genannten Wirkprozesse kann es zu dauerhaften Verlusten bzw. temporär begrenzten Störungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten, v.a. Vögeln und Fledermäusen, im Planungsgebiet kommen. Ebenso sind Vermeidungsverhalten und Scheucheffekte dieser Artengruppen zu erwarten. Die Auswirkungen der Wirkfaktoren werden als mittelmäßig eingestuft.

3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenumwandlung und Reliefveränderungen
- Kurzfristig vorhandene Barrierewirkung und Zerschneidung von Jagd- und Verbundhabitaten

Durch die genannten Wirkprozesse sind negative Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet zu erwarten. Die Zerschneidung und Flächenumwandlung von Jagd- und Nahrungshabitaten kann sich in weiterer Folge auf die Fortpflanzungsökologie der im Plangebiet vorkommende Tierarten negativ auswirken. Die Auswirkungen der genannten Wirkfaktoren werden als gering eingestuft.

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhte Lärm- und Lichtemissionen
- Erhöhte Bewegungsprozesse durch Personal, Kinder, Eltern, Kunden etc.
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch PKWs, LKWs, Busse etc.
- Wohn- und Gewerbenutzung

In Folge der genannten Wirkprozesse kann es zu dauerhaften Verlusten bzw. erhöhten Störungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet kommen. Ebenso sind Vermeidungsverhalten und Scheucheffekte von vor allem Vögeln und Fledermäusen zu erwarten. Die Auswirkungen der Wirkfaktoren werden als gering eingestuft.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen (Schädigungen und Störungen) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

4.1.1. Maßnahme M1: Vorgaben zur Gehölzentnahme: Vögel

Zum Schutz europarechtlich geschützter Vogelarten, sowie deren Nester, Eier und sind Gehölze außerhalb der im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel zu fällen. Demnach ist die **Rodung** nur im Zeitraum zwischen **1. Oktober und 28. Februar** zulässig (siehe § 39 BNatSchG).

4.1.2. Maßnahme M2: Erhalt relevanter Bäume

Einige Fledermausarten nutzen Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astlöcher etc. als Sommer- und/oder Winterquartiere (siehe Kap. 5). Zum Schutz europarechtlich „streng“ geschützter Fledermausarten vor allem auch in nicht einsehbaren Baumbereichen oder Höhlungen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- **Vollständiger Erhalt der in der Tabelle 1 aufgeführten Bäumen (auch keine Kappung oder Astrückschnitt)**
  ➔ Ist dies unabdingbar nicht möglich, dann sind diese Vorkehrungen durchzuführen
- Vor geplanter Fällung sind die Bäume 1-3 auf ein Vorkommen von für Fledermaus relevanten Strukturen (s.o). von einem Fachbiologen zu kontrollieren.
- Erreichbare relevante Strukturen sind mit Endoskop zu kontrollieren:
  ➔ Besetzte Höhlen o.Ä.: Fällung vorläufig nicht möglich, Absprache mit unB und Fachbiologe über weiteres Vorgehen
  ➔ Unbesetzte Höhlungen o.Ä.: Ausschäumen oder ein Einmal-Verschluss anbringen
- Grundsätzlich sind alle Bäume nach der Fortpflanzungszeit jedoch noch vor Inanspruchnahmen von Winterquartieren in Bäumen durch Fledermäuse zu fällen (Mitte August- Oktober)
- Unter Berücksichtigung des Fällzeitraumes für Vögeln verbleibt ein Rodungszeitraum zwischen dem 1. Oktober und 31. Oktober
- Die Baumhöhlen sind in Form von Nisthöhlen und Fledermauskästen mit einem Faktor von 1:3 auszugleichen und im direkten Umfeld an Bäumen anzubringen (Details sind mit einem Fachbiologen abzusprechen)

4.1.3. Maßnahme M3: Vorgaben zur Beleuchtung und Verglasung

Ziel der Maßnahme ist der Schutz von europarechtlich geschützten Vogelarten vor Tötung und Verletzung (auch durch Kollisionen), sowie vor erheblichen Störungen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie entlang ihrer Flugrouten durch bau-, anlagen- und betriebsbedingt erhöhten Lichtemissionen und Verglasungen an Gebäuden.

Beschreibung der Maßnahme M3:

- Jegliche Beleuchtungseinrichtungen zur Baustellenausführung sind mit ihrem Lichtkegel ausschließlich auf die vom Bauvorhaben betroffenen Bereiche zu richten
- Vorgaben für neu installierte Gebäudebeleuchtungen:
  ➔ Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptstrahlwinkel von unter 70°
  ➔ Nach Möglichkeit keine Dauerbeleuchtung, sondern Bewegungsmelder
  ➔ UV-arme Leuchtmittel (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen)
    - Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin
    - Verbindlicher Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich

- Glasflächen ab einer Größe von 4 m^2 müssen vogelschlagsicher sein (vgl. „Vogelschlag an Glasflächen“ (LfU 2019))
  ➔ z.B. halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine, farbiges, satiniertes oder mattiertes oder Muster in den Scheiben (durch Lasern, Sandstrahlverfahren oder Siebdruck)
  ➔ Glasflächen ab 8m^2 müssen zudem entspiegelt sein und dürfen maximal zehn Prozent Außenreflexionsgrad aufweisen
  ➔ transparente Glasflächen, durch die die Landschaft, der Himmel oder Gehölze sichtbar sind, sind zu vermeiden

4.1.4. Maßnahme M4: Datenaufnahmen Fledermäuse

Aufgrund zahlreicher Spalten und Hohl- und Zwischenräume sowie der überwiegend vorhandenen Holzverschalung am Bestandsgebäude ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht sicher auszuschließen. **Sofern Eingriffe am Gebäude notwendig sind, sind Datenaufnahmen zum Vorkommen von Fledermäusen erforderlich (siehe Kap. 5). Bleibt das Gebäude ohne Eingriffe vollumfänglich erhalten, so sind keine Datenaufnahmen notwendig.**

Es sollten mind. drei Begehungen (Aus- und Einflugsbeobachtungen) mit Kotkontrolle zur Fortpflanzungszeit im Sommer (Mai bis Juli) von einem Fachbiologen durchgeführt werden.

Erst anschließend können Aussagen über mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG getroffen werden. Die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist demnach notwendig.

5. Artenschutzrechtliche Einschätzung und Prognose über zu erwartende Verstöße gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

5.1. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u>
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).
<u>Störungsverbot:</u>
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
<u>Tötungs- und Verletzungsverbot:</u>
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.1. Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften, sowie Siedlungsbereiche bewohnt und zur Fortpflanzung genützt. **Baumhöhlen oder -spalten** sowie Bauwerke (z.B. Brücken, Scheunen, **Dachstühle von Gebäuden oder Spalten an Fassaden**) werden als **Sommerquartiere** genutzt und artabhängig etwa von März/April bis zum Teil in den Oktober/November hinein besetzt. In diesen Quartieren findet man einzelne Individuen (oftmals Männchen), wenige Tiere oder Kolonien. Fledermausweibchen bilden zur Fortpflanzungszeit (je nach Art Mai bis Juli) sogenannte Wochenstuben, in denen die Jungen gemeinsam aufgezogen werden. Tagesschlafplätze einzelner Tiere (Zwischenquartiere), sowie die **Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreien Höhlen und Stollen** gelten als Ruhestätte. Die Winterquartiere werden in der Regel im Zeitraum zwischen Oktober/November und Februar/März (teilweise auch April) bewohnt. Als Jagdhabitate zählen insektenreiche Wälder und lineare Gehölze (Heckensäume, Alleen, Waldränder,

Flüße, Bäche) sowie Offenland, Bereiche an Gewässern und Bauwerken. Die meisten Arten fliegen strukturgebunden entlang dieser Grenzstrukturen („Flugwege“) in ihr Jagdgebiet.

Am Bestandsgebäude sind rund um zahlreiche Spalten und Hohlräume, v.a. im Dachbereich, die als Lebensstätten für Fledermausarten geeignet sind, vorhanden. Insbesondere sind die Spalten hinter der Holzverschalung und hinter den Windbrettern (Südseite) relevant. Demnach sind die folgenden Fledermausarten zu erwarten (siehe Tab. 1).

Tabelle 2: Potentiell im Plangebiet (Gebäude) vorkommende Fledermausarten (LfU 2018c und Meschede & Rudolph (2004)

Art		Gefährdung (Rote Liste)		EHZ	Kurzbeschreibung der Art		
Deutscher Name	Wissensch. Name	B	D	K	Jagdgebiet	Sommerquartier	Winterquartier
Mopsfledermaus	***Barbastella barbastellus***	**3**	**2**	**u**	Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern	ursprünglich in Waldgebieten vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten; **Sekundäre Quartierstandorte: Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden (hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden)**	meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen; Bei milderen Temperaturen vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere
Nordfledermaus	***Eptesicus nilsonii***	**3**	**G**	**u**	ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen, an Gewässern; Aktionsradien von 10 km um ein Quartier sind bekannt	**künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich (Wochenstube);** sehr selten in Baumhöhlen	Höhlen und Stollen, z.T. auch Bodengeröll
Breitflügelfledermaus	***Eptesicus serotinus***	**3**	**G**	**u**	bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sei können; Vorteil ist hoher Grünlandanteil	Wochenstuben und Einzeltieren in **spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw.**; auch kleine Männchenkolonien bekannt	Höhlen und andere unterirdische Quartieren, **aber Überwinterung ist auch in Zwischendecken von Gebäuden nachgewiesen**
Kl. Bartfledermaus	***Myotis mystacinus***	*	**V**	**g**	Wäldern und in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen	typische "Dorffledermaus", überwiegend an Gebäuden (ländliche Gegenden und eher im Randbereich von Städten); **Quartiere hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen, zt. in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand**; gelegentlich in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe	ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen
Zwergfledermaus	***Pipistrellus pipistrellus***	*	*	**g**	Gehölzsäume aller Art; Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer; Straßenlaternen; auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen	**in Spalten an Hausgiebeln; in Rollladenkästen; hinter Verkleidungen; in Windbrettern**	**Mauerspalten; in Ritzen zwischen Dachgebälk; hinter Fassadenverkleidungen;** in Kasematten; Eingangs-bereiche von Höhlen; ursprünglich Felsspalten
Weißrandfledermaus	***Pipistrellus kuhlii***	*	*	**g**	gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.	**Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen, Spalten an Gebäuden, typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen v.a. hinter Fassadenverkleidungen, Fensterläden etc. hinter Blechverkleidungen, in Mauerspalten und im Dachbereich unter Dachrinnen.** Häufige Quartierwechsel belegt, so dass gelegentl. ein Quartierverbund besteht.	Winterquartiere sind bisher nur wenige bekannt geworden; **ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc.,** teilweise mit den Wochenstuben-quartieren identisch.
Mückenfledermaus	***Pipistrellus pygmaeus***	**V**	**D**	**u**	gewässer- und waldreichen Gebiete (Flussläufe mit Auwäldern, Parkanlagen, auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder	**Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden**. Balzquartiere(!) sind Baumhöhlen oder Nistkästen	wenig bekannt; die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an **Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken**
Zweifarbfledermaus	***Vespertilio murinus***	**2**	**D**	**?**	in Bayern von waldreichen Mittelgebirgen bis zu offenen, waldarmen Landschaften, häufig in offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen	**Spalten an Gebäuden, typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen v.a. hinter Fassadenverkleidungen, Fensterläden etc.**	in Bayern nicht bekannt, **vermutlich an Gebäuden**; wandernde Art

					Nutzflächen, Aufforstungs-flächen und Gewässern		

Legende siehe S. 20

Nachweise aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamts für Umwelt wurden ebenso berücksichtigt (siehe Kap. 9, Anhang II und III).

Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten ist mit einem Vorkommen von Fledermäusen am Gebäude zu rechnen. Demzufolge werden Datenaufnahmen (durch Fachbiologe) im Zeitraum zwischen Mai und Juli empfohlen. Ebenso ist das Vorkommen von Winterquartieren zu überprüfen (siehe Maßnahmen M4).

Erst nach Abschluss der Kartierungen können Aussagen über Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) getroffen werden.

5.1.2. Sonstige Arten

Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitate für die saP- relevanten Arten *Castor fiber* (Biber)*, Muscardinus avellanarius* (Haselmaus) oder *Lutra lutra* (Fischotter) eignen, vorhanden.

Auch kann das Vorkommen von „streng geschützten“ Reptilien-, Amphibien-, Käfer-, Schmetterlings-, Weichtier- und Pflanzenarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschossen werden.

5.2. Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:
Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Auf der Grünfläche im Westen des Plangebietes sind keine prüfungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Die Fläche gilt lediglich als Nahrungs- und Jagdhabitat von Vögeln.

Am Bestandsgebäude könnten Vogelarten, v.a. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge) brüten (siehe Tab. 2). Da diese Vogelarten standorttreu sind und ihre Nester (Lebensstätten) mehrere Jahre oder sogar ein Leben lang nutzen sind sie gem. § 44 BNatSchG dauerhaft geschützt. Dies gilt ebenso außerhalb der Brutzeit (Winterhalbjahr). **Um eine Betroffenheit dieser Vogelarten durch das Vorhaben auszuschließen sind Datenaufnahmen im Sommerhalbjahr erforderlich.**

Die Bäume und Feldgehölze im Osten des Plangebiets sind für Vogelarten wie beispielsweise Gartenrotschwanz, Erlenzeisig, Birkenzeisig oder Feldsperling relevant. Sie könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten darstellen, jedoch wird ihr Vorkommen aufgrund der erhöhten Lärm- und Bewegungsbelastung durch die Prinzregentenstraße und die Bahnlinie als gering eingeschätzt. Das Vorkommen von Brutvögeln kann demnach stichprobenartig im Zeitraum zwischen April und Juli erfasst werden. Im Mai und Juni könnten die Datenaufnahmen zu Vögeln und Fledermäusen kombiniert werden.

Art		Rote Liste		EHZ	Kurzbeschreibung der Art
Deutscher Name	Wissensch. Name	B	D	K	
Birkenzeisig	***Carduelis flammea***	*	*	**W:g, R:g, B:g**	Habitattyp: Brutvogel in Hausgärten, Friedhöfen und Parks mit locker oder einzeln stehenden Koniferen oder Birkengruppen, aber auch in anderen Laubbäumen und Gartensträuchern verschiedener Art; bevorzugt mehr oder minder isolierte oder stark aufgelockerte Baum- und Gebüschgruppen mit Grünlandflächen. Brutplatz: Freibrüter; Nest bevorzugt in Nadelbäumen, meist in 3-5 m Höhe
Erlenzeisig	***Carduelis spinus***	*	*	**W:g, R:g, B:g**	Habitattyp: v.a. in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen; in kleinen Fichtenbeständen, an Rändern des geschlossenen Nadelwaldes, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten; auch am Rand oder in aufgelockerten Siedlungsflächen größerer Städte Brutplatz: Freibrüter, Nest meist in hohen Nadelbäumen im äußeren Astbereich; oft 2 Bruten.
Feldsperling	***Passer montanus***	V	V	**g**	Habitattyp:offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten, künstliche Nisthöhlen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen Brutplatz: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten
Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	3	V	**u**	Habitattyp: Primärlebensraum: Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald, v.a. an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern; überwiegende Mehrheit der Brutpaare heute in der Parklandschaft, Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. Brutplatz: Höhlenbrüter, Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, auch Freibrüter in Bäumen und Bodenbruten
Haussperling	***Passer domesticus***	V	V	**o.A.**	Habitattyp: Bewohner von Einzelhöfen, Kleingärten bis in Stadtzentren, wo Futter und Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Brutplatz: Meist in Nischen oder Höhlen, vorzugsweise an Gebäuden oder in Baumhöhlen, jedoch sehr flexibel; lebt gesellig und brütet gerne in Gemeinschaft mit anderen Paaren

Tabelle 3: Potentiell im Osten des Plangebiets vorkommende Vogelarten (LfU 2018a)

Legende siehe S. 20

Grundsätzlich sind zum Schutz aller europarechtlich geschützten Vogelarten die Maßnahmen M1 und M3 durchzuführen.

Erst nach Abschluss der Kartierungen können Aussagen über Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) getroffen werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kirchdorf West II“ auf den Flurstücken 1623/5, 1623/4 (Teilfläche) und 105/3 (Teilfläche)in der Gemeinde Raubling, Gemarkung Raubling, im Landkreis Rosenheim in Oberbayern.

Im Zuge dieser Prüfung wird abgeschätzt, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu rechnen ist.

Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 0,32 ha auf und befindet sich nördlich des Gemeindezentrums von Raubling im Ortsteil Redenfelden. Es ist geplant zwei Wohngebäude im Westen der Untersuchungsfläche zu errichten. Im Osten ist die Erweiterung des Bestandsgebäudes gen Norden und Süden vorgesehen.

Die westliche Untersuchungsfläche besteht aus einer extensiv landwirtschaftlich genutzten Wiese ohne Bäumen und Gebüschgruppen. Im Westen sind große Bäume und Sträucher, sowie ein Bestandsgebäude mit Parkplätzen im Westen davon vorhanden. Einige Bäume sollen im Zuge des Vorhabens gefällt werden.

Fledermäuse könnten sowohl am Gebäude im Dachbereich und hinter den Windbrettern, als auch in den vorhandenen Höhlungen in den Bäumen im Norden Hangplätze finden. Europarechtlich geschützte Vogelarten wie Haus- und Feldsperling, Birkenzeisig, Erlenzeisig und Gartenrotschwanz könnten am Gebäude und /oder in den Bäumen brüten.

Um eine Betroffenheit dieser Tierarten gem. § 44 BNatSchG feststellen zu können, sind Datenaufnahmen im Sommerhalbjahr durch einen Fachbiologen erforderlich. Hierzu werden für Fledermäuse drei und für Vögel zwei Begehungen empfohlen, um den Methodenstandards zu entsprechen.

Allgemein wird zum Schutz vor erheblichen lichtbedingten Störungen und Irritationen und Verletzungen an Glasflächen die Maßnahme M2 (Fledermaus- und vogelfreundliche Beleuchtungseinrichtungen und Vorgaben zur Verglasung) vorgegeben. Demnach werden auch die im direkten Umgriff des Vorhabens lebenden Vogel- und Fledermausarten nachhaltig vor Kollisionen geschützt.

Die Relevanzprüfung ist mit der unteren Naturschutzbehörde Rosenheim abzustimmen.

7. LITERATURVERZEICHNIS

Bauer, H.-G., Fiedler, W., & Bezzel, E. (2012). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim: AULA- Verlag.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2018). Vorkommen im Datenblatt 187 (Landkreis Rosenheim). Abgerufen am 15.02.20201 http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=187&typ=landkreis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2019). Vogelschlag an Gebäuden. Augsburg. Abgerufen am 05.10.2020 von https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2021). Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web- Online Viewer). Abgerufen am 05.10.2020 von http://fisnat.bayern.de/finweb/

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2020). Arbeitshilfe- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP): Prüfablauf. Augsburg.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWBV). (2018b). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Mustervorlage (Fassung mit Stand 08/2018). Abgerufen am 07.08.2019 von http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWBV). (2018c). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWBV). (2018d). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 3: Mustervorlage zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Blanke I. (2004). Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti Verlag 2004; Bielefeld

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (o.A.). Einbau von Fledermausquartieren in die Wärmedämmung. Berlin abgerufen am 18.08.2020 von https://fuerth.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/fuerthstadt/dokumente/120312-stadtnaturschutz-sammlung-gebaeudebrueter.pdf

Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2011). Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Abgerufen am 06.02.2019 von https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19-67

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“. Abgerufen am 31. 01 2017 von https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen /eingriffsregelung/lana_unbestimmte %20Rechtsbegriffe.pdf.

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Möller, A., & Hager, A. (2012). Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis: Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 44 (10),, S. 307-316.https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004). Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.

Rudolph B.-U., Schwandner J. & Fünfstück H.-J. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. (Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.) Augsburg.

Ssymank, A. (1994). Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands (Bde. Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.). Münster.

Stone, E. (2013). Bats and Lighting: Overview of current evidence. Abgerufen am 19. 09 2017 von http://www.bats.org.uk/ pages/bats_and_lighting.html

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; K. Gedeon, T. Schikore; Schröder, K.; C. Sudfeldt (Hrsg.). (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögeln Deutschlands. Radolfzell

Voith, J., Bräu, M., Dolek, M., Nunner, A., & Wolf, W. (06 2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.) Abgerufen am 27. 12 2016 von https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/tagfalter_infoblatt.pdf

Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A Limpes, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (dt. Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten

Winterholler M., Burbach J., Krach J.E., Sachteleben J., Schlumprecht H., Suttner G., Voith J. & Weihrauch F. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonta) Bayerns. (Landesamt für Umwelt (LfU)., Hrsg.). Augsburg

8. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Erle (1) und Ahron (2) mit Höhlungen im Norden des Plangebietes in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021) 4

Abbildung 2: Ahron (3) mit Höhlungen (rote Kreise) im Norden des Plangebietes in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021) 4

Abbildung 3: Trauerweide (4, Biotopbaum) im Süden des Plangebietes in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021) 4

Abbildung 4: Plangebiet (rote Umrandung, ca. 0,32 ha) in der Gemeinde Raubling, Lkr. Rosenheim (Quelle: Digitale Ortskarte (DOK10); Mstb. 1:10.000: Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2021) 5

Abbildung 5: Plangebiet (rote Umrandung, ca. 0,32 ha) mit relevanten Bäumen (1-4) und Umgebung in der Gemeinde Raubling, Lkr. Rosenheim (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:1000: Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2021) 5

Abbildung 6: Westlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordwesten (Mühl 22.02.2021) 23

Abbildung 7: Nordwestlicher Plangebietsrand in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordwesten (Mühl 22.02.2021) 23

Abbildung 8: Südlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Westen (Mühl 22.02.2021) 23

Abbildung 9: Nördlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordwesten (Mühl 22.02.2021) 23

Abbildung 10: Östlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Südwesten (Mühl 22.02.2021) 23

Abbildung 11: Südwestliche Gebäudeseiten im Plangebiet in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021) 23

Abbildung 12: Südlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Süden (Mühl 22.02.2021) 24

Abbildung 13: Östlicher Teilbereich des Plangebiets mit Bestandsgebäude in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Osten (Mühl 22.02.2021) 24

Abbildung 14: Nördlicher Teilbereich des Plangebiets am Bach in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordosten (Mühl 22.02.2021) .. 24

Abbildung 15: Südlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Norden (Mühl 22.02.2021) 24

9. ANHANG

9.1. Anhang I: saP- relevante Arten im Datenblatt 187 (Lkr. Rosenheim; LfU 2018; bearbeitet)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die saP-relevanten Arten im Datenblatt 187 (Landkreis Rosenheim). Für die **fett** markierten Arten ist die Empfindlichkeit (E) gegenüber dem Vorhaben zu prüfen, da das Plangebiet für die jeweilige Art ein faktisches oder potentiell relevantes Ruhe- und Fortpflanzungshabitat und/oder Nahrungs- und Jagdhabitat darstellt. Die Angaben stammen aus LfU (2020c).

Datenblatt 187 (Landkreis Rosenheim)								
Artengruppe	NW	PO	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ K
Säugetiere		X	X	*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	3	2	u
Säugetiere		(ASK)	0	*Castor fiber*	Biber		V	g
Säugetiere		X	X	*Eptesicus nilssonii*	Nordfledermaus	3	G	u
Säugetiere		X	X	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	3	G	u
Säugetiere		0	0	*Lutra lutra*	Fischotter	3	3	u
Säugetiere		(ASK)	0	*Muscardinus avellanarius*	Haselmaus		G	u
Säugetiere		0	0	*Myotis bechsteinii*	Bechsteinfledermaus	3	2	u
Säugetiere		0	0	*Myotis brandtii*	Brandtfledermaus	2	V	u
Säugetiere		X, (ASK)	0	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus			g
Säugetiere		0	0	*Myotis emarginatus*	Wimperfledermaus	1	2	u
Säugetiere		0	0	*Myotis myotis*	Großes Mausohr		V	g
Säugetiere		X	X	*Myotis mystacinus*	Kleine Bartfledermaus		V	g
Säugetiere		X	X	*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus			g
Säugetiere		0	0	*Nyctalus leisleri*	Kleinabendsegler	2	D	u
Säugetiere		0	0	*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler		V	u
Säugetiere		X	X	*Pipistrellus nathusii*	Rauhhautfledermaus			u
Säugetiere		X	X	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus			g
Säugetiere		X	X	*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	V	D	u
Säugetiere		0	0	*Plecotus auritus*	Braunes Langohr		V	g
Säugetiere		0	0	*Rhinolophus hipposideros*	Kleine Hufeisennase	2	1	s
Säugetiere		X	X	*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus	2	D	?
Vögel		0	0	*Accipiter gentilis*	Habicht	V		B:u
Vögel		0	0	*Accipiter nisus*	Sperber			B:g, R:g
Vögel		0	0	*Acrocephalus arundinaceus*	Drosselrohrsänger	3		B:s
Vögel		0	0	*Acrocephalus schoenobaenus*	Schilfrohrsänger			B:s
Vögel		0	0	*Acrocephalus scirpaceus*	Teichrohrsänger			B:g
Vögel		0	0	*Actitis hypoleucos*	Flussuferläufer	1	2	B:s
Vögel		0	0	*Aegolius funereus*	Raufußkauz			B:g
Vögel		0	0	*Alauda arvensis*	Feldlerche	3	3	B:s
Vögel		0	0	*Alcedo atthis*	Eisvogel	3		B:g
Vögel		(ASK)	0	*Anas crecca*	Krickente	3	3	B:s, W:u
Vögel		0	0	*Anser anser*	Graugans			B:g, W:g, R:g
Vögel		0	0	*Anthus pratensis*	Wiesenpieper	1	2	B:u
Vögel		0	0	*Anthus spinoletta*	Bergpieper			B:?
Vögel		(ASK)	0	*Anthus trivialis*	Baumpieper	2	3	B:s
Vögel		(ASK)	0	*Apus apus*	Mauersegler	3		B:u
Vögel		0	0	*Aquila chrysaetos*	Steinadler	R	R	
Vögel		0	0	*Ardea alba*	Silberreiher			S:g, W:g
Vögel		(ASK)	0	*Ardea cinerea*	Graureiher	V		B:g, W:g
Vögel		0	0	*Ardea purpurea*	Purpurreiher	R	R	B:u
Vögel		0	0	*Asio otus*	Waldohreule			B:u
Vögel		0	0	*Athene noctua*	Steinkauz	3	3	B:s
Vögel		0	0	*Aythya ferina*	Tafelente			B:g, W:g, R:g
Vögel		0	0	*Aythya nyroca*	Moorente	0	1	R:s
Vögel		0	0	*Bonasa bonasia*	Haselhuhn	3	2	B:u
Vögel		0	0	*Botaurus stellaris*	Rohrdommel	1	3	B:s, W:g
Vögel		0	0	*Branta canadensis*	Kanadagans			B:g, W:g, R:g
Vögel		(ASK)	0	*Bubo bubo*	Uhu			B:s
Vögel		(ASK)	0	*Bucephala clangula*	Schellente			B:g, W:g
Vögel		0	0	*Buteo buteo*	Mäusebussard			B:g, R:g
Vögel		0	0	*Calidris pugnax*	Kampfläufer	0	1	R:u
Vögel		0	0	*Carduelis cannabina*	Bluthänfling	2	3	B:s
Vögel		0	0	*Carduelis citrinella*	Zitronenzeisig		3	
Vögel		X	0	*Carduelis flammea*	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g
Vögel		(ASK),X	0	*Carduelis spinus*	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g
Vögel		0	0	*Carpodacus erythrinus*	Karmingimpel	1		B:s
Vögel		0	0	*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	3		B:u
Vögel		0	0	*Chlidonias niger*	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g
Vögel		0	0	*Ciconia ciconia*	Weißstorch		3	B:u, R:u
Vögel		(ASK)	0	*Ciconia nigra*	Schwarzstorch			B:g, R:?

Vögel		0	0	*Cinclus cinclus*	Wasseramsel			B:g
Vögel		0	0	*Circus aeruginosus*	Rohrweihe			B:g
Vögel		0	0	*Circus cyaneus*	Kornweihe	0	1	W:g
Vögel		0	0	*Circus pygargus*	Wiesenweihe	R	2	B:s
Vögel		0	0	*Columba oenas*	Hohltaube			B:g
Vögel		0	0	*Corvus corax*	Kolkrabe			B:g
Vögel		(ASK)	0	*Corvus frugilegus*	Saatkrähe			B:g, W:g
Vögel		0	0	*Corvus monedula*	Dohle	V		B:s
Vögel		0	0	*Coturnix coturnix*	Wachtel	3	V	B:u
Vögel		0	0	*Crex crex*	Wachtelkönig	2	2	B:s
Vögel		0	0	*Cuculus canorus*	Kuckuck	V	V	B:g
Vögel		0	0	*Cyanecula svecica*	Blaukehlchen			B:g
Vögel		0	0	*Cygnus olor*	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g
Vögel		0	0	*Delichon urbicum*	Mehlschwalbe	3	3	B:u
Vögel		0	0	*Dendrocopos leucotos*	Weißrückenspecht	3	2	B:s
Vögel		(ASK)	0	*Dryobates minor*	Kleinspecht	V	V	B:u
Vögel		(ASK)	0	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht			B:u
Vögel		0	0	*Egretta garzetta*	Seidenreiher			B:s, S:g
Vögel		0	0	*Emberiza calandra*	Grauammer	1	V	B:s
Vögel		0	0	*Emberiza citrinella*	Goldammer		V	B:g
Vögel		0	0	*Falco peregrinus*	Wanderfalke			B:u
Vögel		0	0	*Falco subbuteo*	Baumfalke		3	B:g
Vögel		0	0	*Falco tinnunculus*	Turmfalke			B:g
Vögel		0	0	*Ficedula hypoleuca*	Trauerschnäpper	V	3	B:g
Vögel		0	0	*Ficedula parva*	Zwergschnäpper	2	V	B:u
Vögel		0	0	*Gallinago gallinago*	Bekassine	1	1	B:s, R:u
Vögel		(ASK)	0	*Gallinula chloropus*	Teichhuhn		V	B:u
Vögel		0	0	*Gavia stellata*	Sterntaucher			W:g
Vögel		0	0	*Glaucidium passerinum*	Sperlingskauz			B:g
Vögel		0	0	*Grus grus*	Kranich	1		B:u, R:g
Vögel		0	0	*Hippolais icterina*	Gelbspötter	3		B:u
Vögel		0	0	*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe	V	3	B:u
Vögel		0	0	*Ixobrychus minutus*	Zwergdommel	1	2	B:s
Vögel		0	0	*Jynx torquilla*	Wendehals	1	2	B:s
Vögel		0	0	*Lanius collurio*	Neuntöter	V		B:g
Vögel		0	0	*Lanius excubitor*	Raubwürger	1	2	B:s, W:?
Vögel		0	0	*Larus cachinnans*	Steppenmöwe		R	W:g
Vögel		0	0	*Larus canus*	Sturmmöwe	R		B:u, W:g
Vögel		0	0	*Larus melanocephalus*	Schwarzkopfmöwe	R		B:u
Vögel		0	0	*Larus michahellis*	Mittelmeermöwe			B:g, W:g
Vögel		0	0	*Larus ridibundus*	Lachmöwe			B:g, W:g
Vögel		0	0	*Locustella fluviatilis*	Schlagschwirl	V		B:g
Vögel		0	0	*Locustella luscinioides*	Rohrschwirl			B:u
Vögel		0	0	*Locustella naevia*	Feldschwirl	V	3	B:g
Vögel		0	0	*Luscinia megarhynchos*	Nachtigall			B:g
Vögel		0	0	*Lyrurus tetrix*	Birkhuhn	1	2	B:s
Vögel		0	0	*Mareca penelope*	Pfeifente	0	R	R:g
Vögel		0	0	*Mareca strepera*	Schnatterente			B:g, R:g, W:g
Vögel		0	0	*Mergus merganser*	Gänsesäger		V	B:u, W:g
Vögel		0	0	*Milvus migrans*	Schwarzmilan			B:g, R:g
Vögel		0	0	*Milvus milvus*	Rotmilan	V	V	B:u, R:g
Vögel		0	0	*Motacilla flava*	Wiesenschafstelze			B:u
Vögel		0	0	*Netta rufina*	Kolbenente			B:g, R:g, W:g
Vögel		0	0	*Numenius arquata*	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u
Vögel		0	0	*Oenanthe oenanthe*	Steinschmätzer	1	1	B:s
Vögel		(ASK)	0	*Oriolus oriolus*	Pirol	V	V	B:g
Vögel		0	0	*Pandion haliaetus*	Fischadler	1	3	B:s, R:g
Vögel		X	X	*Passer montanus*	Feldsperling	V	V	B:g
Vögel		0	0	*Perdix perdix*	Rebhuhn	2	2	B:s
Vögel		0	0	*Pernis apivorus*	Wespenbussard	V	3	B:g
Vögel		0	0	*Phalacrocorax carbo*	Kormoran			B:u, W:g
Vögel		0	0	*Phoenicurus phoenicurus*	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
Vögel		0	0	*Phylloscopus bonelli*	Berglaubsänger			B:g
Vögel		0	0	*Picoides tridactylus*	Dreizehenspecht			B:g
Vögel		0	0	*Picus canus*	Grauspecht	3	2	B:s
Vögel		0	0	*Picus viridis*	Grünspecht			B:u
Vögel		0	0	*Podiceps cristatus*	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g
Vögel		0	0	*Podiceps nigricollis*	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g
Vögel		0	0	*Porzana porzana*	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s
Vögel		0	0	*Prunella collaris*	Alpenbraunelle		R	
Vögel		0	0	*Ptyonoprogne rupestris*	Felsenschwalbe	R	R	
Vögel		0	0	*Pyrrhocorax graculus*	Alpendohle		R	
Vögel		0	0	*Rallus aquaticus*	Wasserralle	3	V	B:g, W:g
Vögel		0	0	*Remiz pendulinus*	Beutelmeise	V		B:g
Vögel		0	0	*Riparia riparia*	Uferschwalbe	V	V	B:u
Vögel		0	0	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	1	2	B:s

Vögel		0	0	*Saxicola torquatus*	Schwarzkehlchen	V		B:g
Vögel		0	0	*Scolopax rusticola*	Waldschnepfe		V	B:g
Vögel		0	0	*Spatula clypeata*	Löffelente	1	3	B:s, R:g
Vögel		0	0	*Spatula querquedula*	Knäkente	1	2	B:s, D:?
Vögel		0	0	*Sterna hirundo*	Flußseeschwalbe	3	2	B:s
Vögel		0	0	*Streptopelia turtur*	Turteltaube	2	2	B:g
Vögel		0	0	*Strix aluco*	Waldkauz			B:g
Vögel		0	0	*Sylvia communis*	Dorngrasmücke	V		B:g
Vögel		0	0	*Sylvia curruca*	Klappergrasmücke	3		B:?
Vögel		0	0	*Tetrao urogallus*	Auerhuhn	1	1	B:s
Vögel		0	0	*Tichodroma muraria*	Mauerläufer	R	R	
Vögel		0	0	*Tringa glareola*	Bruchwasserläufer		1	R:g
Vögel		0	0	*Tringa ochropus*	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g
Vögel		0	0	*Tringa totanus*	Rotschenkel	1	3	B:s
Vögel		0	0	*Turdus iliacus*	Rotdrossel			R:g
Vögel		0	0	*Turdus torquatus*	Ringdrossel			B:?
Vögel		0	0	*Tyto alba*	Schleiereule	3		B:u
Vögel		0	0	*Upupa epops*	Wiedehopf	1	3	B:s
Vögel		0	0	*Vanellus vanellus*	Kiebitz	2	2	B:s, R:u
Kriechtiere		X	0	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	2	3	u
Kriechtiere		(ASK	0	*Lacerta agilis*	Zauneidechse	V	V	u
Kriechtiere		0	0	*Podarcis muralis*	Mauereidechse	1	V	u
Lurche		0	0	*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	2	2	s
Lurche		0	0	*Bufo viridis*	Wechselkröte	1	3	s
Lurche		0	0	*Hyla arborea*	Laubfrosch	2	3	u
Lurche		0	0	*Pelophylax lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?
Lurche		0	0	*Rana dalmatina*	Springfrosch	3		g
Lurche		0	0	*Salamandra atra*	Alpensalamander			u
Lurche		(ASK)	0	*Triturus cristatus*	Kammmolch	2	V	u
Libellen		0	0	*Leucorrhinia albifrons*	Östliche Moosjungfer	1	2	u
Libellen		0	0	*Leucorrhinia caudalis*	Zierliche Moosjungfer	1	3	u
Libellen		0	0	*Leucorrhinia pectoralis*	Grosse Moosjungfer	2	3	u
Libellen		0	0	*Ophiogomphus cecilia*	Grüne Flussjungfer	V		g
Libellen		(ASK)	0	*Sympecma paedisca*	Sibirische Winterlibelle	2	1	s
Käfer		(ASK)	0	*Cucujus cinnaberinus*	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g
Käfer		0	0	*Rosalia alpina*	Alpenbock	2	2	
Schmetterlinge		0	0	*Coenonympha hero*	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s
Schmetterlinge		0	0	*Lopinga achine*	Gelbringfalter	2	2	s
Schmetterlinge		0	0	*Parnassius apollo*	Apollo	2	2	s
Schmetterlinge		0	0	*Parnassius mnemosyne*	Schwarzer Apollo	2	2	s
Schmetterlinge		0	0	*Phengaris arion*	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s
Schmetterlinge		0	0	*Phengaris nausithous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u
Schmetterlinge		0	0	*Phengaris teleius*	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u
Weichtiere		0	0	*Anisus vorticulus*	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u
Weichtiere		0	0	*Unio crassus (Gesamtart)*	Bachmuschel	1	1	s
Gefäßpflanzen		0	0	*Cypripedium calceolus*	Europäischer Frauenschuh	3	3	u
Gefäßpflanzen		0	0	*Gladiolus palustris*	Sumpf-Siegwurz	2	2	u
Gefäßpflanzen		(ASK)	0	*Helosciadium repens*	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u
Gefäßpflanzen		0	0	*Liparis loeselii*	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u
Gefäßpflanzen		0	0	*Spiranthes aestivalis*	Sommer-Wendelähre	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (EKZ) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel) mit Brut -und Zugstatus (LfU 2019d)	
EZK	
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
Nachweis (= NW)	
Lebensraum (=L)	
X	Nachweis der Art durch Bestandserfassung im Planungsgebiet festgestellt

(X)	Nachweis der Art im Umkreis (gesichtet oder gehört)
X ^{W}	Art gemäß Worst-Case-Fall im Planungsgebiet unterstellt
ASK	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung im Planungsgebiet vorhanden
(ASK)	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung in weniger als 2,5 km Umkreis vorhanden
0	kein Nachweis der Art im Planungsgebiet
Potentielles Vorkommen (= PO)	
X	Potentielles Vorkommen der Art im Planungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur als Fortpflanzungs- **und/oder** Nahrungshabitat möglich
0	Potentielles Vorkommen der Art im Planungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur und Lebensweise der Art mit hoher Sicherheit auszuschließen
Wirkungsempfindlichkeit der Art (= E)	
X	Wirkungsempfindlichkeit gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0	Wirkungsempfindlichkeit (sehr) gering, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist auszuschließen
Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)	
Kategorie	**Beschreibung**
RL D	Rote Liste Deutschland
RL B	Rote Liste Bayern
*	nicht gefährdet
-	nicht bewertet
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

9.2. Anhang II: Auszug aus der Artenschutzkartierung (LfU 2020; bearbeitet Mühl 2020)

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Artnachweisen von saP-relevanten Arten im Umkreis von 2,5 km um das Planungsgebiet (LfU 2020; bearbeitet). Es wurden nur Daten ab dem Jahr 2000 berücksichtigt. Die graphische Darstellung ist im Anhang III zu finden.

X	Y	Jahr	ID	Objekt	Lebensraum	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	NW S	NW M	ST A	A N	M	W
4506208	5293590	2011	82380860	westlicher Teil Rohretfilze	Hochmoor / Übergangsmoor	Baumpieper	*Anthus trivialis*	AD	S	C	2	1	1
4509867	5292443	2019	82380010	INNAU ZWISCHEN DEM KIRCHBACH UND INN (Fluss-km 193,5 - 196,2), Kiesweiher im Auwald westlich des Inns bei Neubeuern	Stillgewässer	Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*		OA	YY	0		
4509867	5292443	2019	82380010	INNAU ZWISCHEN DEM KIRCHBACH UND INN (Fluss-km 193,5 - 196,2), Kiesweiher im Auwald westlich des Inns bei Neubeuern	Stillgewässer	Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*		OA	YY	0		
4509378	5293684	2005	82380163	Weiher W-Seite Inn an Brücke Nußdorf, im Innauwald ca. 800m ö Kirchdorf, n der Straße Kirchdorf - Altenmarkt	Weiher	Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	AD	HF	W B	2	1	1
4509378	5293684	2006	82380163	Weiher W-Seite Inn an Brücke Nußdorf, im Innauwald ca. 800m ö Kirchdorf, n der Straße Kirchdorf - Altenmarkt	Weiher	Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	LK	HF	SB	2		
4509550	5293300	2001	82380294	INN-AUWALD BEI NEUBEUERN / ALTENMARKT	Laubwald	Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	LK	S		15		
4509171	5293923	2006	82380501	Innaue ö Kirchdorf	Auwälder	Grünspecht	*Picus viridis*	AD	SR	B	1		
4509171	5293923	2006	82380501	Innaue ö Kirchdorf	Auwälder	Kuckuck	*Cunculus canorus*	AD	SR	B	1		
4509171	5293923	2006	82380501	Innaue ö Kirchdorf	Auwälder	Pirol	*Oriolus oriolus*	AD	SR	B	2		
4509171	5293923	2006	82380501	Innaue ö Kirchdorf	Auwälder	Pirol	*Oriolus oriolus*	AD	SR	B	2		
4509171	5293923	2006	82380501	Innaue ö Kirchdorf	Auwälder	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	AD	SR	B	1		
4510104	5292881	2006	82380502	Innauwald ö Neubeuern	Auwälder	Dohle	*Corvus monedula*	AD	S	A	2		
4510104	5292881	2006	82380502	Innauwald ö Neubeuern	Auwälder	Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	AD	S	A	2		
4510104	5292881	2006	82380502	Innauwald ö Neubeuern	Auwälder	Kleinspecht	*Dryobates minor*	AD	S	A	2		
4510104	5292881	2006	82380502	Innauwald ö Neubeuern	Auwälder	Pirol	*Oriolus oriolus*	AD	SR	B	2		
4507695	5294514	2010	82380758	Raubling	Siedlung	Mauersegler	*Apus apus*	AD	S	B	40		
4508966	5294270	2011	82380774	Altwasserarm	Auestillgewässer / Altwasser / Altarm	Schellente	*Bucephala clangula*	AD	S	W	1	1	
4509168	5294459	2011	82380775	Altwasserarm des Inns bei Raubling, unterhalb der Fußgängerbrücke	Auestillgewässer / Altwasser / Altarm	Krickente	*Anas crecca*	AD	S	OA	8	4	4
4509168	5294459	2011	82380775	Altwasserarm des Inns bei Raubling, unterhalb der Fußgängerbrücke	Auestillgewässer / Altwasser / Altarm	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	JU	S	OA	1		
4509168	5294459	2011	82380775	Altwasserarm des Inns bei Raubling, unterhalb der Fußgängerbrücke	Auestillgewässer / Altwasser / Altarm	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	AD	S	OA	1	1	
4509309	5294339	2009	82380777	FFH 8238-371 "Innauwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nußdorf"	Auwälder	Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	LK	OA		8		
4509320	5294422	2009	82380778	FFH 8238-371 "Innauwald bei Neubeuern und Pionierï¿½bungsplatz Nuï¿½dorf"	Auwälder	Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	LK	OA		3		
4509549	5291536	2008	82380782	Fichtenaltbestand so Taigscheid	Fichtenforst	Graureiher	*Ardea cinnerea*	AD	S	C	12		
4506474	5293928	2012	82380809	Kiefer am Bachlauf, Horst in ungefähr 10 m Höhe	Moorwälder	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	AD	S	C	2	1	1
4506474	5293928	2012	82380809	Kiefer am Bachlauf, Horst in ungefähr 10 m Höhe	Moorwälder	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	JU	S	C	2		
4506574	5293587	2011	82380861	im Waldstück zwischen Rohretfilzen und Autobahn A8	Nadelwald	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	AD	S	B	2	1	1
4506472	5293923	2011	82380865	auf einer Kiefer, ca. 10 Höhe, ca. 100m s unterhalb der Ölpipeline und ca. 150m vom Waldweg s in den lichten Wald hinein	Nadelwald	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	AD	S	C	2	1	1
4506472	5293923	2011	82380865	auf einer Kiefer, ca. 10 Höhe, ca. 100m s unterhalb der Ölpipeline und ca. 150m vom Waldweg s in den lichten Wald hinein	Nadelwald	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	JU	S	C	2		
4510243	5292997	2012	82380877	Garten, Eichenstraße 23, 83115 Neubeuern	(Haus-)Garten	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	AD	S		1		
4509808	5294728	2009	82380885	Kiesweiher westl. Neuwï¿½hr	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Biber	*Castor fiber*	BS	S		1		
4509516	5294936	2009	82380886	Inn, ö Redenfelden	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Biber	*Castor fiber*	BS	S		1		
4509620	5294238	2009	82380887	Kiesweiher westl. Altenmarkt a. Inn	Sonstiges / ohne	Biber	*Castor fiber*	BS	S		1		

					Lebensraumangabe (ASK)								
4509381	5294092	2009	82380888	Inn westl. Altenmarkt a. Inn	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Biber	*Castor fiber*	BS	S		1		
4509068	5293770	2009	82380889	Kirchbach nö Sportgelände v. Kirchdorf a. Inn	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Biber	*Castor fiber*	BS	S		1		
4509995	5292707	2009	82380890	Inn, Neubeuern, auf Höhe d. Kieswerks	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Biber	*Castor fiber*	BS	S		1		
4509235	5292665	2009	82380891	Kirchbach am Schöpfwerk bei Langweid	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Biber	*Castor fiber*	BS	S		1		
4510300	5292950	2002	82380941	NEUBEUERN, Sailerbachstr., Wohnhaus	Gebäude (-teil)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	YY	0		
4510300	5292950	2007	82380941	NEUBEUERN, Sailerbachstr., Wohnhaus	Gebäude (-teil)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	YY	0		
4508446	5294967	2009	82380948	RAUBLING, S Rosenheim, KIRCHE	Kirche	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	OA	AA		1		
4506080	5294480	2014	82380954	83064 Raubling-Nicklheim, Hauptstraße, Kirche	Kirche	Fledermäuse (unbestimmt)			S	YY	0		
4508526	5294735	2007	82380980	Raubling, Einzelnachweise	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	AD	S	EF	1		1
4507704	5294689	2014	82380998	Hausgarten im Moorbadweg 9, Raubling	(Haus-)Garten	Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens*		S		100		
4509591	5292429	2012	82381022	Auwald westlich des Inns ca. 1,68 km sö Kirchdorf a. Inn	Auwälder	Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	AD	S		1		
4509109	5294881	2014	82381025	83064 Raubling, Am Wasserhorn, Nebenkirche	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	0	0		
4510312	5293201	2015	82381027	83115 Neubeuern, Schloßstraße, Felsenkeller	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	0	0		
4510448	5292955	2015	82381071	Neubeuern, Marktplatz, Wohnhaus	Gebäude, ein- bis zweistökig	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	AD	AZ	OA	13		
4510448	5292955	2017	82381071	Neubeuern, Marktplatz, Wohnhaus	Gebäude, ein- bis zweistökig	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	AD	S	OA	1		
4508521	5295351	2017	82381147	Raubling, Wäldchen hinter Hovener Weg, Höhe Hausnr. 2/4	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	AD	S	C	24		
4508521	5295351	2018	82381147	Raubling, Wäldchen hinter Hovener Weg, Höhe Hausnr. 2/5	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	AD	S	C	18		
4508521	5295351	2019	82381147	Raubling, Wäldchen hinter Hovener Weg, Höhe Hausnr. 2/6	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	FS	S	XX	0		
4507015	5293792	2017	82381175	A 93	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Uhu	*Bubo bubo*	TA	S	OA	1		
4507469	5293460	2017	82381182	83064 Raubling, Spöckerstr., Haus	Gebäude (-teil)	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	JU	S	OA	1	1	
4506578	5291217	2017	82381184	83064 Großholzhausen, Brannenburger Str., Gebäude	Gebäude (-teil)	Fledermäuse (unbestimmt)		OA	AA		1		
4506251	5293682	2018	82381202	Rohretfilze/Nickelheim	Wald	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	AD	S	A	1		

Erläuterungen zur Tabelle

ID	ID vom Fundort
RW	Rechtswert (Gauss-Krüger-Koordinatensystem Zone 4)
HW	Hochwert (Gauss-Krüger-Koordinatensystem Zone 4)
AN	Anzahl
M	Männchen
W	Weibchen
Jahr	Jahr der Datenerfassung
NW-Stadium (NW-Sta)	

AD	Adult, Imago
EI	Ei, Gelege, Laich, Laichballen, Laichschnur
JU	Juvenil, Jungtier, Hüpferling
KS	Kotspur, Kotauswurf
OA	ohne Angabe
PU	Puppe
SA	Subadult
TA	Totfund Adult
TJ	Totfund Juvenil
Nachweismethode (NW-M)	
AZ	Ausflugszählung
BD	Bat Detector
LA	Lautanalyse nach LfU-Kriterien
NF	Netzfang
OA	ohne Angabe
R	Ruf
S	Sicht
SR	Sicht und Rufe
SS	Selektive Suche
Status (Sta)	
0	potentieller Fledermausfundort
XX	Art erloschen/verschollen
AA	Art angetroffen
A	mögliches brüten/Brutzeitfeststellung
B	wahrscheinlich brütend
C	sicher brütend
EF	Einzelfund außerhalb Quartier
JH	Jagdhabitat
N	Nahrungssuche
RA	Raumnutzung ohne nähere Angaben

9.3. Anhang III: Auswertung der Artenschutzkartierung (Auszug; LfU 2020; bearbeitet in QGIS 2020)

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Auswertung der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Artnachweisen von saP-relevanten Arten im Umkreis von 2,5 km um das Planungsgebiet (rosa Punkte; LfU 2020; bearbeitet). Es wurden nur Daten ab dem Jahr 2000 berücksichtigt (siehe Tabelle Anhang II für Details; LfU 2020; bearbeitet in QGIS 2020).

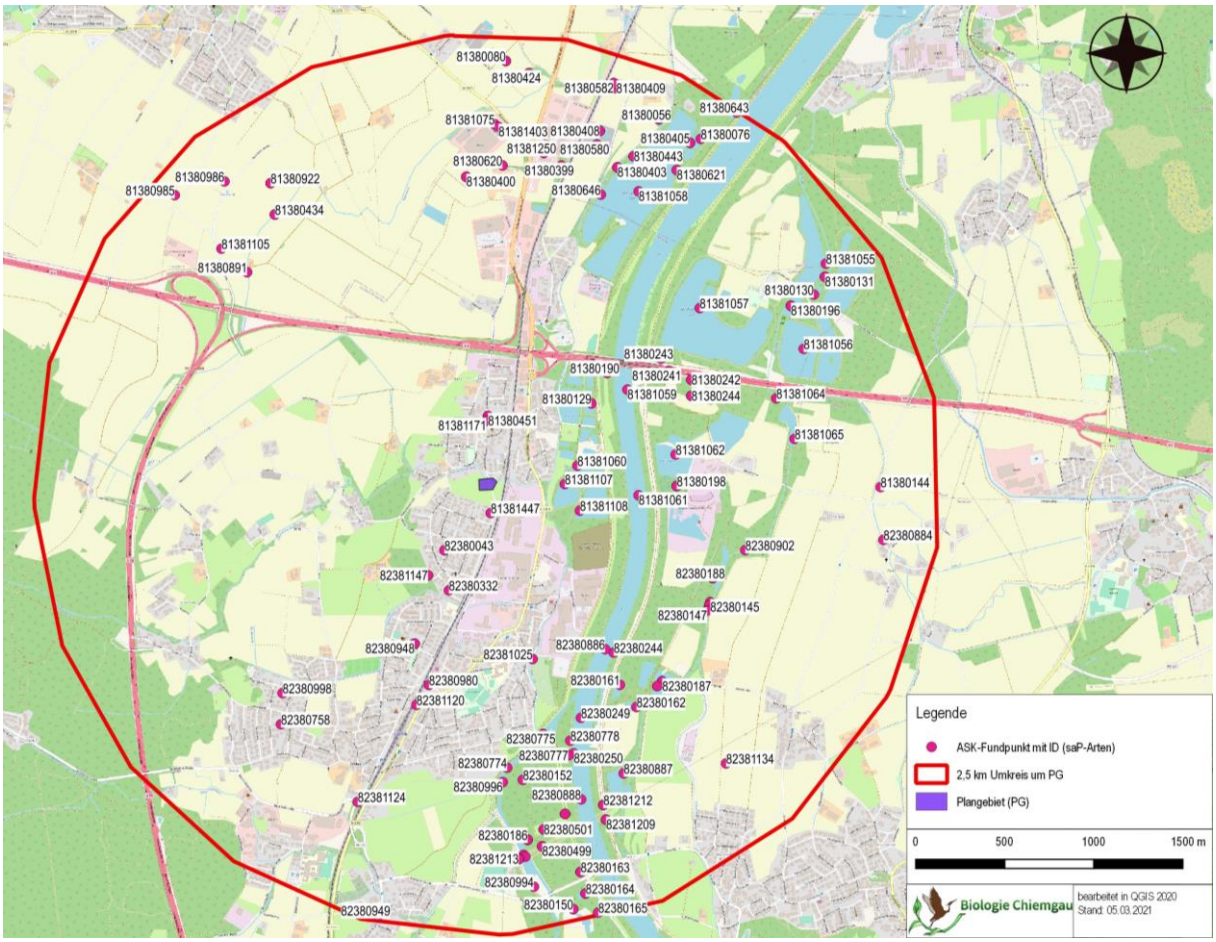

10. FOTODOKUMENTATION

Abbildung 6: Westlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordwesten (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 7: Nordwestlicher Plangebietsrand in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordwesten (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 8: Südlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Westen (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 9: Nördlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordwesten (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 10: Östlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Südwesten (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 11: Südwestliche Gebäudeseiten im Plangebiet in der Gemeinde Raubling (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 12: Südlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Süden (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 13: Östlicher Teilbereich des Plangebiets mit Bestandsgebäude in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Osten (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 14: Nördlicher Teilbereich des Plangebiets am Bach in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Nordosten (Mühl 22.02.2021)

Abbildung 15: Südlicher Teilbereich des Plangebiets in der Gemeinde Raubling; Blick in Richtung Norden (Mühl 22.02.2021)